



**Stellungnahme
zum Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31.12.2012**

Die Stellungnahme beschränkt sich auf wesentliche Prüfungsfeststellungen innerhalb des vorgelegten Schlussberichtes (sh. Seite 3).

Zu Ziffer 3.1

- Inventur der Vermögensgegenstände

Im Jahr 2012 wurde die erforderliche Inventur nicht durchgeführt.

Aufgrund des erheblichen Erhebungsumfanges werden künftig Inventurvereinfachungen gemäß § 38 GemHKVO genutzt.

Das Verfahren sowie die Aktivierungsrichtlinie wurden dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt und werden kurzfristig erlassen.

Brake, 1. Juni 2015

Brückmann